

82. Ist die Bestimmung des Art. 848 Code civil, daß der Sohn, welcher nur kraft Erbvertretungsrechtes zur Erbschaft gelangt, dasjenige, was seinem Vater geschenkt wurde, selbst dann einwerfen muß, wenn er dessen Erbschaft ausgeschlagen hat, auch auf die Einwerfung von Schulden, welche der Vater des in der bezeichneten Weise zur Erbschaft Gelangenden gegenüber dem Erblasser hat, anwendbar?

II. Civilsenat. Urtr. v. 20. Oktober 1899 i. S. R. (Bekl.) w. G. u. Gen. (Kl.). Rep. II. 181/99.

I. Landgericht Trier.

II. Oberlandesgericht Köln.

Aus den Gründen:

. . . „Unbegründet ist . . . die Aufstellung des Vertreters der Revisionsklägerin, es habe das Oberlandesgericht mit Unrecht die Bestimmung des Art. 848 Code civil, daß der Sohn, welcher nur kraft Erbvertretungsrechtes zur Erbschaft gelangt, dasjenige, was seinem Vater geschenkt wurde, selbst dann einwerfen muß, wenn er dessen Erbschaft ausgeschlagen hat, auch auf die Einwerfung von Schulden, welche der Vater des in der bezeichneten Weise zur Erbschaft Gelangenden gegenüber dem Erblasser hat, angewendet, während sie nur auf die Einwerfung von Schenkungen anwendbar sei. Das Reichsgericht erachtet vielmehr mit dem Oberlandesgerichte und in Übereinstimmung mit der in der Wissenschaft und Rechtsprechung herrschenden Ansicht die erwähnte Bestimmung des Art. 848 Code civil über die Pflicht zur Einwerfung auch auf Schulden, welche der Vater des in der bezeichneten Weise zur Erbschaft Gelangenden gegenüber dem Erblasser hat, für anwendbar.

Für diese Anwendbarkeit ist schon der Umstand verwertbar, daß Art. 829 Code civil, welcher auch von der Pflicht zur Einwerfung von Schulden handelt, in allgemeiner Weise auf die nachfolgenden Regeln verweist, und daß hiernach anzunehmen ist, es seien die Bestimmungen des durch die Artt. 843—869 gebildeten Abschnittes, selbst sofern sie nach ihrer Ausdrucksweise nur von Schenkungen sprechen, wenigstens insoweit auch auf Schulden anwendbar, als nicht etwa nach der Natur der Sache der Wille des Gesetzgebers zu unter-

stellen ist, daß die Bestimmungen des bezeichneten Abschnittes nur für Schenkungen gelten sollen.

Entscheidend ist aber für die Anwendbarkeit der erwähnten Bestimmung des Art. 848 Code civil auch auf die bezeichneten Schulden der in der angeführten Bestimmung des Art. 848 enthaltene Grundsatz, daß zur Herbeiführung der Gleichstellung der Erbbeteiligten derjenige, welcher nur kraft Erbvertretungsrechtes zur Erbschaft gelangt, wie er vermöge dieser Erbvertretung in gleichem Umfange, wie der durch ihn Vertretene, zu Rechten gegenüber der Erbmasse gelangt, auch die vermögensrechtlichen Pflichten des durch ihn Vertretenen gegenüber der Erbschaft übernehmen muß. Dieser Grundsatz führt aber auch dazu, daß derjenige, welcher in der bezeichneten Weise zur Erbschaft gelangt, zur Erbmasse auch die Schulden einwerfen muß, welche der durch ihn Vertretene gegenüber dem Erblasser hat." . . .